

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Claudia GABAUER, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[Claudia.GABAUER@bka.gv.at](mailto:Claudia.GABAUER@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.860.614

Ihr Zeichen: 2020-0.857.664

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Kurzbegutachtung**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass es in Anbetracht der epidemiologischen Situation erforderlich sein kann, Rechtsakte innerhalb kurzer Zeit vorzubereiten und zu erlassen. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes):

#### Zu Z 1 (§ 5a Abs. 1):

Es wird angeregt, anstelle des Zwecks der „Detektion unbekannter Erkrankungsfälle an COVID-19“ auf den Zweck der „Detektion unbekannter Infektionsfälle an SARS-CoV-2“ abzustellen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 5a Abs. 1 sollen (im Einleitungsteil) neue Zwecke von Screeningprogrammen geregelt werden. Diese Zwecke stehen jedoch (auf Grund der Konstruktion des § 5a Abs. 1 EpiG) unter der zusätzlichen Bedingung, den in § 5a Abs. 1 Z 1 bis 4 EpiG genannten Zwecken zu dienen. Die (neuen) Zwecke der „Ermöglichung des Betretens von Betriebsstätten und des Besuchs von Veranstaltungen“ erfüllen diese Bedingungen – unvoregreiflich der do. Rechtsauffassung, die allein maßgeblich ist – jedoch nicht. Es sollte daher geprüft werden, ob es nicht zielführender wäre, (in einem eigenen Absatz) zu regeln, dass Screeningprogramme auch genutzt werden dürfen, um einen Nachweis eines negativen Testergebnisses zu erlangen, um die auf Grund des EpiG und des COVID-19-MG verordneten Auflagen zu erfüllen (siehe im Folgenden die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 5a Abs. 3).

#### Zu Z 2 (§ 5a Abs. 3):

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut soll auch das Screening von Berufsgruppen (weiterhin) ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der geltenden (Verordnungs-)Rechtslage für bestimmte Berufsgruppen eine Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 normiert wird (vgl. für Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie für Mitarbeiter von bettenführenden Krankenanstalten und Kuranstalten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 2. COVID-19-NotMV) und gemäß § 17 Abs. 3 EpiG für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen angeordnet werden können. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Betreiber von Alten- und Pflegeheimen nach der geltenden (Verordnungs-)Rechtslage Besucher und Begleitpersonen nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines

molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, einlassen darf (§ 10 Abs. 7 2. COVID-19-NotMV). Der Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr durch ein negatives Testergebnis soll mit dem gegenständlichen Entwurf als zusätzliche Auflage in § 1 Abs. 5 COVID-19-MG und § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG aufgenommen werden.

Die „Freiwilligkeit“ der Teilnahme an Screeningprogrammen wird nur dann anzunehmen sein, wenn ein Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in § 15 EpiG und § 1 COVID-19-MG auch auf andere Weise erfolgen kann als durch Teilnahme an einem Screeningprogramm. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, anzuordnen, dass Screeningprogramme auch genutzt werden dürfen, um einen Nachweis eines negativen Testergebnisses zu erlangen, um die auf Grund des EpiG und des COVID-19-MG verordneten Auflagen zu erfüllen oder Personen gemäß § 17 Abs. 3 EpiG zu überwachen.

#### **Zu Z 3 (§ 5a Abs. 7):**

Die Wortfolge „und Rechtswirkungen dieser Bestätigung“ ist zunächst sprachunrichtig, denn die Bestätigungen als solche entfalten keine Rechtswirkungen, sondern es kann lediglich vorgesehen werden, dass an solche Bestätigungen Rechtswirkungen geknüpft werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung erweist sich aber auch im Lichte des Art 18 Abs. 1 und 2 B-VG als zu unbestimmt, da aus ihr (und auch aus dem normativen Zusammenhang) in keiner Weise hervorgeht, um welche Rechtswirkungen es sich handeln soll. Die Wortfolge „und Rechtswirkungen“ hat daher zu entfallen. Stattdessen kann damit das Auslangen gefunden werden, an geeigneter Stelle (wie dies – dem Grunde nach – der Fall ist [§ 15 EpiG, § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG]) anzuordnen, dass an den Nachweis eines negativen Testergebnisses Rechtswirkungen geknüpft werden können.

Es wird angeregt, die im Rahmen einer Bestätigung zu verarbeitenden Datenkategorien abschließend im Gesetz aufzulisten (vgl. § 5c Abs. 3 EpiG).

Weiters sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden, an wen das Ergebnis der Testung ausgehändigt oder übermittelt werden darf.

Es wird angeregt, eine Klarstellung des Verhältnisses einer Bestätigung über ein Testergebnis im Sinne des vorgeschlagenen § 5c Abs. 7 und einer Information über das Testergebnis gemäß § 5b Abs. 5 EpiG vorzunehmen.

Vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt, angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG und des Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO vorzusehen.

Hinsichtlich der elektronischen Übermittlung des Testergebnisses sollte überprüft werden, ob die rechtlichen sowie technischen und organisatorischen Anforderungen des 2. Abschnittes des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, anwendbar sind. Bejahendenfalls wird darauf hingewiesen, dass von diesen Anforderungen mittels Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 5a Abs. 7 nicht abgewichen werden kann.

Es sollte überprüft werden, ob eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 5a Abs. 7 bereits vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfes geschaffen werden soll, wobei die Verordnung in diesem Fall nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten darf (vgl. § 12 Abs. 4 COVID-19-MG).

### **Zu Z 5 (§ 15):**

#### Zu Abs. 1:

Da im Hinblick auf die Wortfolge „Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ zahlreiche Auslegungsfragen bestehen, wird eine Klarstellung im Sinne einer Definition des Veranstaltungsbegriffs und einer zahlenmäßigen Festlegung einer Mindestteilnehmeranzahl angeregt.

#### Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, im vorgeschlagenen § 15 Abs. 2 Z 5 eine Verordnungsermächtigung über die nähere Ausgestaltung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers aufzunehmen (vgl. den Vorschlag zu § 1 Abs. 5 Z 5 des COVID-19-MG).

Vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt, die mit einem Nachweis allfällig verbundene Offenlegung oder Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten durch den Veranstalter ausdrücklich gesetzlich zu regeln und angemessene Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person (vgl. § 1 Abs. 2 DSG; Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO) vorzusehen.

Ho. kann nicht beurteilt werden, ob eine in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion ohne weitere Voraussetzungen (z.B. Anzahl der erworbenen Antikörper als Parameter für eine hinreichende Immunantwort) aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht als Nachweis für eine geringe epidemiologische Gefahr sachlich geeignet ist. Es wird angeregt, in den Erläuterungen eine sachliche Begründung für die Geeignetheit eines diesbezüglichen Nachweises aufzunehmen.

Es sollte weiters eine sachliche und auf epidemiologischen Gesichtspunkten beruhende Begründung in den Erläuterungen aufgenommen werden, weshalb die Eindämmung des individuellen Gefährdungsrisikos durch andere Maßnahmen, wie z.B. das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2, als nicht ausreichend angesehen werden soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt braucht (noch) nicht beurteilt zu werden, ob auch eine Impfung gegen SARS-CoV-2 einen entsprechenden Nachweis einer geringeren epidemiologischen Gefahr zu leisten vermag, da – soweit ho. bekannt – keine gesicherten Kenntnisse über die Übertragung des Virus trotz Impfung gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass zumindest dem bloßen Wortlaut nach Zweifel aufkommen können, ob die in § 15 Abs. 2 EpiG genannten Voraussetzungen und Auflagen als „Gebote“ oder „Verbote“ iSv. § 40 Abs. 1 lit. b EpiG anzusehen sind, sodass angeregt wird, in § 40 EpiG Regelungen betreffend Veranstalter (auch hinsichtlich der Strafhöhe) vergleichbar dem § 8 Abs. 3 und 4 COVID-19-MG aufzunehmen.

## **Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):**

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 Z 5):**

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 5 Z 5 ermöglicht es, undifferenziert das Betreten von Betriebsstätten zu regeln. Bei Erlassung der diese Bestimmung durchführenden Verordnung wird zu prüfen sein, ob dieser Nachweis für alle Betriebsstätten gelten soll (die epidemiologische Notwendigkeit kann ho. nicht beurteilt werden). Sollte schon jetzt

feststehen, dass ein solcher Nachweis nicht für das Betreten sämtlicher Betriebsstätten (etwa solcher, die dem Erwerb von Lebensmitteln usw. dienen) erbracht werden soll, könnte darauf in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Widersprüchlichkeiten innerhalb des COVID-19-Maßnahmenrechts führen würde, die Zulässigkeit des Betretens von allen Betriebsstätten an die Voraussetzung oder Auflage der Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr zu knüpfen. Gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG ist das Verlassen des privaten Wohnbereichs zu den in dieser Bestimmung genannten Zwecken jedenfalls zulässig. Dazu zählt auch das Betreten von Betriebsstätten, die der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienen.

In die Verordnungsermächtigung sollte auch die Regelung des „Inhalts“ des Nachweises aufgenommen werden (vgl. den vorgeschlagenen § 5a Abs. 7).

Weiters sollte klargestellt werden, welche Stellen zur Ausstellung eines Nachweises im Sinne des vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5 berechtigt sind. Auch sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagene Bestimmung eine hinreichende Grundlage darstellt, etwa die Zulässigkeit von „Selbsttests“ durch Verordnung zu regeln.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Beurteilung der Anforderungen an die Qualität, den Inhalt, die Aktualität und die Form des Nachweises anhand der epidemiologischen Situation auf Basis medizinisch-wissenschaftlicher Kriterien zu erfolgen hat.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zu Art. 1 Z 5 (§ 15) verwiesen.

### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung einer Ausgangsregelung gemäß § 5 COVID-19-MG als ultima ratio ausgestaltet und nur dann zulässig ist, wenn „Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen“. Durch den vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 soll mittels Verordnung festgelegt werden können, dass die Einschränkung der in einer Ausgangsregelung festgelegten Zwecke für negativ getestete Personen nicht gilt. Gleichzeitig soll mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf in § 1 Abs. 5 Z 5 der Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in Form eines negativen Testergebnisses oder durch eine in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion als mögliche Auflage für das Betreten und Befahren von

Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln gemäß § 3 COVID-19-MG sowie für das Betreten und von Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit gemäß § 4 COVID-19-MG aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflage eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne des vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5 eine gelindere Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG darstellt, die eine Anordnung einer Ausgangsregelung als generell unverhältnismäßig erscheinen lässt. In den Erläuterungen sollte daher eine auf epidemiologischen Fakten beruhende sachliche Begründung aufgenommen werden, weshalb eine Ausgangsregelung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerter Notsituationen zu verhindern und weshalb die Anordnung von Auflagen – insbesondere nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5 – nicht als ausreichend erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 eine entsprechende Verordnung nur festlegen kann, dass alle in einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG festgelegten Zwecke für Personen, von denen lediglich eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, nicht gelten. Eine auf bestimmte Zwecke abstellende und differenzierende Einschränkung – wie z.B. das Betreten bestimmter Betriebsstätten – wäre in Erwägung zu ziehen.

Es wird angeregt, im vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung über die nähere Ausgestaltung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr aufzunehmen (wie im vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5).

Im Übrigen wird auf die Hinweise zu Art. 1 Z 5 (§ 15) verwiesen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes):**

##### **Zum Einleitungssatz:**

Es sollte „BGBl. Nr. 186/1950“ lauten.

**Zu Z 1 (§ 5a):**

Sollte an der Regelung festgehalten werden, wird angeregt, nach der Wortfolge „des Besuchs von Veranstaltungen“ die Wortfolge „im Sinne des § 15“ einzufügen.

**Zu Z 4 (§ 5c Abs. 2):**

Der Ausdruck „idGF“ hat zu entfallen (vgl. § 50a EpiG).

**Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2 Z 5):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*5. In § 15 Abs. 2 erhält die Z 5 die Ziffernbezeichnung „6.“; nach der Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:*

Es sollte lauten: „durch ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder durch einen Nachweis einer in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion“.

Das durch die Novelle BGBl. I Nr. 136/2020 bewirkte Redaktionsversehen sollte wie folgt bereinigt werden:

*x+1. In § 5a Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „COVID-19\_Infektion“ durch die Wortfolge „COVID-19-Infektion“ ersetzt.*

**Zu Z 6 (§ 50 Abs. 18):**

Nach „§ 5c Abs. 2“ hat der Beistrich zu entfallen.

Der Ausdruck „xxx/2020“ sollte durch den Ausdruck „xxx/2021“ ersetzt werden.

Außerdem wird angeregt, in § 50 Abs. 11 EpiG die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020“ entfallen zu lassen.

**Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Das COVID-19-MG sollte auch mit seiner Abkürzung zitiert werden (vgl. Art. 1)



**Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 5 Z 3 und 5):**

Die Novellierungsanordnung Z 2 sollte lauten:

*2. In § 1 Abs. 5 werden das Wort „und“ am Ende der Z 3 durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Ziffer 4 durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:*

Im vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5 sollte es lauten: „oder durch einen Nachweis einer in den letzten drei Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion“.

**Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):**

Im vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 hat es zu lauten: „[...] auf die in der Verordnung festgelegten Zwecke“. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass § 5 COVID-19-MG nicht von einer „Einschränkung“ spricht. Es sollte daher angeordnet werden, dass „das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu den in der Verordnung festgelegten Zwecken“ für diese Personen nicht gilt.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte die Wortfolge „der Weiterverbreitung“ entfallen.

Nach der Wortfolge „negatives Testergebnis“ ist die Wortfolge „auf SARS-CoV-2“ einzufügen.

**Zu Z 5 (§ 12 Abs. 7):**

Der Ausdruck „xxx/2020“ sollte durch den Ausdruck „xxx/2021“ ersetzt werden.

**IV. Zu den Materialien****Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015<sup>1</sup> (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen

---

<sup>1</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20150610\\_930\\_855\\_0063\\_III\\_9\\_2015](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)

insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Erläuterungen sind grundsätzlich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern (Punkt 87 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>2</sup>.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes):**

##### **Zu Z 1 bis 3 (§ 5a):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen auf das „Betreten von bestimmten Betriebsstätten“ verweisen, wohingegen der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut undifferenziert und uneingeschränkt auf die „Ermöglichung des Betretens von Betriebsstätten“ abstellt.

Es wird angeregt, das Verhältnis des § 5a EpiG zu § 17 Abs. 3 EpiG, sowie des § 5a EpiG zu den vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 Z 5 des COVID-19-MG und § 15 Abs. 2 Z 5 des EpiG im Hinblick auf das Kriterium der „Freiwilligkeit“ klarzustellen (siehe dazu die inhaltlichen Anmerkungen zu Z 2).

Vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die mit einer Durchführung eines Screeningprogramms Art. 9 Abs. 2

---

<sup>2</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

lit. i DSGVO iVm § 5a Abs. 2 EpiG iVm. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO bildet. Die Erläuterungen sollten ausführen, weshalb die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Durchführung von Screeningprogrammen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren erforderlich ist. In den Erläuterungen kann in diesem Zusammenhang etwa die Überwachung von Epidemien (vgl. ErwGr 46 DSGVO) ins Treffen geführt werden.

Vorbehaltlich der Rechtsauffassung des für Datenschutzfragen zuständigen Bundesministeriums für Justiz sollten in den Erläuterungen auch Ausführungen zu den angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO sowie zu den angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen und zur Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG aufgenommen werden.

#### **Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2 Z 5):**

Die Erläuterungen gehen von einer demonstrativen Auflistung eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr aus („wie ein negatives Testergebnis“), wohingegen der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut keine alternativen Nachweise zulässt. Es wird eine Klarstellung angeregt.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes):**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 5 Z 5):**

Die Erläuterungen gehen von einer demonstrativen Auflistung eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr aus („wie ein negatives Testergebnis“), wohingegen der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut keine alternativen Nachweise zulässt. Es wird eine Klarstellung angeregt.

#### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):**

Die Erläuterungen gehen von einer demonstrativen Auflistung eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr aus („Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn beispielsweise ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder eine überstandene

Infektion vorliegt.“), wohingegen der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut keine alternativen Nachweise zulässt. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Im letzten Absatz hat es zu lauten „Auflage gemäß § 3 Abs. 2“.

Es fällt auf, dass der letzte Absatz im Hinblick auf eine Auflage gemäß § 3 ausschließlich auf das Betreten (und Befahren) von Betriebsstätten, nicht aber auch auf das Betreten (und Befahren) von Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln abstellt.

Im letzten Absatz wird ausgeführt, dass ein negatives Testergebnis auch als Auflage für das Betreten (und Befahren) von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit bestimmt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten und Befahren öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit nicht untersagt werden kann (§ 4 Abs. 2 COVID-19-MG).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Jänner 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt